

SONDERINFO UMWANDLUNGSTAGE

für Mitarbeiter*innen, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß Anlage 33 (Sozial- und Erziehungsdienst) § 11 Abs. 5 zu den AVR haben



UMWANDLUNGSTAGE

Beschäftigte im Bereich der **Anlage 33** zu den AVR, die eine **SuE-Zulage erhalten**, können diese Zulage in sogenannte **Umwandlungstage** umwandeln.

Eine monatliche Zulage von 130 Euro erhalten Beschäftigte, die von S2 bis S11a eingruppiert sind. Beschäftigte in S11b, S12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S14 oder S15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 erhalten 180 Euro. Diese Zulage ist auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen.

Geltendmachung

Die Umwandlungstage können generell bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, fristgerecht bei der zuständigen Person, für das Folgejahr beantragt werden.

In kleineren Einrichtungen besteht die Möglichkeit, dass die MAV einen „Sammelantrag“ erstellt.

Auf diese Geltendmachung von Umwandlungstagen erhält man eine schriftliche Antwort der zuständigen Person. Eine Geltendmachung bedeutet noch nicht, dass die Tage wirklich umgewandelt werden müssen und auch ein genaues Datum ist dazu noch nicht nötig. Wurden keine Tage geltend gemacht, dürfen jedoch nachträglich keine mehr umgewandelt werden.

Beantragung

- Es kann auch nur ein Umwandlungstag genutzt werden

- Die Umwandlungstage müssen spätestens vier Wochen vorher beantragt werden (eindeutlich auch mit einer kürzeren Frist)
- Sie dürfen mit Urlaub oder Überstundenabbau gemischt werden
- ein entsprechendes Formular dazu sollte benutzt werden
- Der Arbeitgeber muss spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin die Beschäftigten in Textform informieren, ob dieser genehmigt wurde
- Reagiert der Arbeitgeber (innerhalb von zwei Wochen) nicht, sind die Umwandlungstage nicht automatisch bewilligt
- Dem Wunsch nach Umwandlungstagen können dringende betriebliche Gründe entgegenstehen

Reduzierung der SuE-Zulage

Nach Inanspruchnahme des Umwandlungstages wird die SuE-Zulage entsprechend gekürzt.

Diese Kürzung der SuE-Zulage erfolgt, wie am Beispiel einer Erzieherin dargestellt. Folgende Daten der Erzieherin sind dafür entscheidend.

Beispiel:

Eingruppierung = **S8a Stufe 3**
Wochenarbeitszeit = **39 Stunden**
dann SuE-Zulage = **130 €**

Berechnung des Umwandlungstageswertes:

Grundgehalt : $(4,348 \times \text{wöchentliche Arbeitszeit})$
= **Grundstundelohn**

Am Beispiel der Erzieherin (S8a Stufe 3):

3.360,03 € : $(4,348 \times 39 \text{ Stunden}) =$

19,81 € Grundstundenlohn

Arbeitszeit am beantragten Umwandlungstag = 7 Stunden

Wert des beantragten Umwandlungstages:
 $(7 \times 19,81 \text{ €}) = \mathbf{138,67 \text{ €}}$

Dieser Betrag wird in der nächstfolgenden Entgeltabrechnung nur von der SuE-Zulage abgezogen, nicht aber vom Grundgehalt.

Am Beispiel bedeutet dies, dass im Folgemonat April die SuE-Zulage von **130 €** vollständig abgezogen werden. Für den Monat April wird also **keine SuE-Zulage** ausgezahlt.

Im darauffolgenden Mai wird die SuE-Zulage um die verbleibenden 8,67 € reduziert und 121,33 € SuE-Zulage ausgezahlt:

$(130 \text{ €} - 8,67 \text{ €} = \mathbf{121,33 \text{ €}})$.

Für **die übrigen Monate** wird die SuE-Zulage dann wieder **in voller Höhe von 130 €** ausgezahlt, es sei denn, ein weiterer Umwandlungstag wird in Anspruch genommen.

Tipp: Bei Steuerklasse 5 ist durch die hohe Besteuerung in diesem Beispiel mit etwa 60-70 Euro brutto weniger zu rechnen, der Umwandlungstag „kostet“ also in etwa diesen Betrag. Bei niedrigen Steuerklassen entsprechend mehr.

Entsprechenden Vorlagen sind auf unserer Homepage im Bereich [Arbeitshilfen/Formulare](#) zu finden:

<https://www.diag-mav-wuerzburg.de/arbeitshilfen/formulare>